

Sport und Freizeit gGmbH. Postfach 10 11 09. D-47920 Grefrath

Sport und Freizeit gGmbH

Stadionstraße 161 D-47929 Grefrath

Telefon: +49 (0)2158-9189-0 Telefax: +49 (0)2158-9189-60

E-Mail: info@eisstadion.de www.eisstadion.de

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

der Sport und Freizeit gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung Grefrath

Der Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung Grefrath gibt sich in Vollzug von § 11 des Gesellschaftervertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des GmbH-Gesetzes, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Nach § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages sind die ordentlichen wie auch die stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende verpflichtet Sachverständige und sonstige Personen, die zu den Beratungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden, gleichfalls zur Verschwiegenheit.

§ 3

Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Die Befugnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sind in den §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Ergänzend hierzu hat der Vorsitzende folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er übt die Sitzungsgewalt aus und organisiert die Sitzung;
- b) Er führt den Schriftverkehr des Aufsichtsrates;
- c) Er erledigt alle sonstigen Angelegenheiten und Geschäfte des Aufsichtsrates, soweit sie nicht diesem vorbehalten sind.

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind in § 9 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages muss bei der Einberufung u.a. die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorsitzende muss hierbei Gegenstände, deren Beratung ein Mitglied des Aufsichtsrates wünscht, auf die Tagesordnung setzen.

§ 5

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich, soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages über das Anwesenheitsrecht der Geschäftsführung und der Gesellschafterin bleiben unberührt.

Jede im Rat der Gemeinde Grefrath vertretene Partei, der nach dem Auszählungsverfahren für die Besetzung von Ausschüssen der Gemeinde Grefrath für die Besetzung des Aufsichtsrates kein Aufsichtsratssitz zusteht, hat das Recht, ein ständiges Gastmitglied (und Vertreter) für den Aufsichtsrat mit beratender Stimme zu benennen. Die benannten Personen müssen Mitglied des Gemeinderates sein. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können als Zuhörer an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

§ 6

Ausschluss bei Beratung von persönlichen Angelegenheiten

In Ausübung der Ermächtigung des § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird folgendes bestimmt:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn sonst ein erheblicher Interesswiderstreit besteht.

§ 7

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Über die Zuständigkeit und Zusammensetzung dieser Ausschüsse beschließt der Aufsichtsrat von Fall zu Fall.

Anhörungsrecht des Landeseissportverbandes

Dem Landeseissportverband Nordrhein-Westfalen e.V. steht nach Maßgabe des mit diesem von der Gemeinde Grefrath oder der Gesellschaft abzuschließenden besonderen Vertrages ein Anhörungsrecht zu, unbeschadet der Wirksamkeit eines ohne die Anhörung oder entgegen dieser gefassten Beschlusses

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Gesellschaft

Für die nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen

		eschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wert- und Zeitgrenzen festgesetzt:
	a)	Garantiezusagen gegenüber Konzertagenturen
	b)	Vermietung des Eisstadions (Zeitgrenze: 14 Tage)25.000 €
	c)	Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, sofern diese nicht im Ansatz des Wirtschaftsplans enthalten sind 15.000 €
	d)	Veräußerung von Gegenstände des Anlagevermögens 10.000 €
	e)	Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Teilen 0 €
	f)	Schenkungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Forderungen 0 €
		 Hingabe von Darlehen an Beschäftigte der Gesellschaftsiehe dazu g) Hingabe von Darlehen an eine Tochtergesellschaft der Gemeinde Grefrath
	g)	Lohn- und Gehaltsvorschüsse an Beschäftigte der Gesellschaft
		Im Rahmen der Vorschussrichtlinien der Gemeinde
	h)	Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
		 Aufnahme von Darlehen bei einer Tochtergesellschaft der Gemeinde Grefrath
	i)	Führung eines Rechtsstreites
	j)	Abschluss von Vergleichen über Ansprüche0 €
	k)	Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern, ausgenommen stundenweise Aushilfskräfte

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung und die dazu ergangenen Änderungen treten damit außer Kraft.

Grefrath, den 07.01.2015

(Christian Kappenhagen) Vorsitzender des Aufsichtsrates

(Bernd Bedronka) stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates